

Satzung der Gemeinde Kirchhaslach

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

vom 18. Januar 2016

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Kirchhaslach folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- eine Grabgebühr (§ 4)
 - Bestattungsgebühren (§ 5)
 - Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
- wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder erworben hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
- im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr für die Länge der Nutzungsdauer beträgt pro Grabstätte für
- | | |
|---|-----------------------|
| a) eine Einzelgrabstätte (25 Jahre) | 220,00 Euro, |
| b) eine Familiengrabstätte (25 Jahre) | 415,00 Euro, |
| c) eine Urnennische in der Urnenwand 15 Jahre | 1.270,00 Euro, |
- und sind im Voraus zu begleichen.

(2) Die Grabgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt je Monat der Verlängerung für eine Einzelgrabstätte	1/300 der Gebühr nach § 4 Absatz 1a
Familiengrabstätte	1/300 der Gebühr nach § 4 Absatz 1b
Urnennische in der Urnenwand	1/180 der Gebühr nach § 4 Absatz 1c

(3) Wird während der Nutzungszeit eine Grabstätte neu belegt, verlängert sich die Nutzungszeit immer um die Ruhefrist der zuletzt bestatteten Leiche.

(4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, nach Ablauf der Ruhefrist die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses bis zum 3 Tag (Grundpauschale) beträgt	164,00 Euro.
(2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses ab dem 4.Tag beträgt je Benutzungstag	32,00 Euro.
(3) Die Gebühr für die Trauerfeier mit Bestattung (einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes) beträgt je Grabstätte	
a) für Einzel und Familiengrabstätten Normaltiefe	662,00 Euro,
b) für Einzel und Familiengrabstätten Tieferlegung mit Beibettung	728,00 Euro,
c) für Einzel und Familiengrabstätten der Aschereste feuerbestatteter Leichen (Urne)	132,00 Euro,
d) für Einzel und Familiengrabstätten der Tot-Fehlgeburten und Kinder bis 10 Lebensjahren)	331,00 Euro,
e) für Urnennischen in der Urnenwand	132,00 Euro.

§ 6 Sonstige Gebühren

§ 6

(1) Die jährlichen Betriebskosten für den Unterhalt der Friedhöfe der Gemeinde Kirchhaslach beträgt		
a) für Familiengräber	Euro/Jahr	25,00 Euro
b) für Einzelgräber	Euro/Jahr	20,00 Euro
c) Urnennischen in der Urnenwand	Euro/Jahr	20,00 Euro

werden ab dem 15. Januar für das laufende Jahr zur Zahlung fällig.

Auf Antrag eines triftigen Grundes kann der Nutzungsberechtigten oder die Gemeinde auch Vorleistung für 25 Jahre (bzw. 15 Jahre Urne) erheben. Dies Bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates (550,00 € für Einzelgrab, 700,00 € für Familiengrab und 350,00 € für Urnennische)

- (2) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs beträgt 1.325 Euro.
(3) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt 990,00 Euro.
(4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.Januar 2016 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. Juni 2009 außer Kraft.

Ort, Datum:

Siegel

Unterschrift:

Kirchhaslach, 18.Januar 2016

Grauer 1.Bgm.